

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden

Römische Kayserin, in Germania, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien 2c. Königin; Erz-Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piaccenza, zu Limburg, zu Luzenburg, zu Seldern, zu Würtemberg; Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Sausnis; Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Sabsburg, zu Slandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin in Elßaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Vortenaue, zu Salins, und zu Neucheln; Herzogin zu Lothringen, und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana 2c.

Entbieten allen und jeden Unseren treu-gehorsamsten Vasallen, und Unterthanen in Unseren gesanten Königl. Böhheimischen, und Oesterreichischen Landen, was Standes, Würden, oder Weesens die seynd, Unsere Kayserl. Königl. Gnad, und alles Gutes: Und ist jedermann ohnehin genüglich bekant, mit
was

was außerordentlich = und übergrossen Kosten Wir den von dem König in Preussen gegen Unsere Erb-Königreiche, und Lande neuerdings angefangenen, auf Umstürzung der Monarchie, und Verheerung Unserer treu-gehorsamsten Vasallen, und Unterthanen, abzielenden Krieg fortzusetzen, und anmit einen dauerhaften, und vortheilhaften Frieden, zugleich aber die Ruhe, und Sicherheit Unserer Erb-Königreich- und Landen, auf viele nachfolgende Jahre zu verschaffen, Uns angelegen seyn lassen;

Wir erkennen dabey in Kayserl. Königl. allerhöchsten Gnaden, mit besonderer gnädigsten Zufriedenheit, die zu Fortsetzung sothaner Kriegs-Operationen, und Abtreibung deren feindlichen Bergewaltungen von Unseren treu-gehorsamsten Ständen, über die ordinari-Abgaben, treu devotest prästirte Geld- und Natural-Anticipaciones, und möchten gnädigst wohl wünschen, daß Wir dieselben für das künftige mit weiteren Extraordinari-Anlagen gänzlich verschonen, mithin die zu ihrer eigenen Ruhe, und Sicherheit aufzuwenden benöthigte Kriegs-Erfordernisse aus denen Ordinari-Verwilligungen bestreiten könnten.

Alldieweilen aber solche zu Bedeckung eines so übergrossen Aufwands nicht erblecken, Unser allerhöchstes AErarium auch den hierbey sich äusserenden Abgang, nachdeme selbes durch den bisherigen Beytrag, und die von denen aufgenommenen Anticipaciones zu entrichten kommende Interessen ungemein oneriret, und fast gänzlich erschöpft ist, zu tragen, und zu ersetzen nicht vermag, immittelst jedoch die Nothwendigkeit erheischet, Unsere zu Feld stehende zahlreiche Truppen in completen Stand zu erhalten, und dieselbe mit der benöthigten Verpflegung an Geld, und Naturalien, von Zeit zu Zeit hinlänglich zu versorgen, folglich bey Muth und Kräften zu erhalten, daß sie, unter Beystand des Allerhöchsten, denen führenden gefährlichen feindlichen Absichten kräftigen Widerstand leisten, und den so sehnlich erwünschenden Frieden, und Rubestand, auf lange fortwehrende Jahre befördern, und bewürken können;

So haben Wir, in dessen allermildesten Betrachtung, und da die zu Fortsetzung deren Kriegs-Operationen aufzuwenden benöthigte, fast unermessliche grosse Geld-Summen durch die treu-devoteste Landschaftliche Ordinari-Verwilligungen nicht bestritten, weder von Unserem durch so übergrossen Aufwand während dieses Krieges, fast gänzlich erschöpften AErario hinlänglich bedecket;

cket, und unterstützet, auch durch den äußerst angespannten Credit in- und außer Landes, wie erforderlich, in re & tempore, nicht sicher gestellt werden können, zum Heil, und Sicherheit Unserer gesamten Erb-Königreichen, und Landen, auf außerordentliche Anlagen fürzudenken, und andurch die zu Fortsetzung dieses abgedrungenen, und zu Beschüzung Unserer treu-gehorsamsten Vasallen, und Unterthanen, gereichenden Krieges, beyzuschaffen benöthigte Geld- und Natural-Erfordernüsse zu erzeugen, und flüßig zu machen Uns unumgänglich bemüßiget befunden.

Unter diesen nun scheint Uns das allerbilligste, und sicherste zu seyn, daß zu sothanen Kriegs-Erfordernüssen auch die in Unseren gesamten Erb-Königreichen, und Landen befindliche Capitalisten, welche bishero von ihren genüssenden Interessen nicht das geringste unentgeltlich beygetragen, sondern solche, wie in Friedens-Zeiten richtig eingehoben, ebenfalls mit einer proportionirten Abgabe concurriren, und zu deren schleuniger Abfuhr angehalten werden, worwider sich, wann solche nach dem percipirenden Einkommen ausgemessen wird, mit Fug nicht beschwert werden mag, sondern zu Rettung des gemeinsamen, und eigenen Wohls, zuversichtlich willig abgegolten werden wird.

In dieser Landesmütterlichen allerhöchsten Absicht haben Wir solchemnach gnädigst resolviret, in Unseren gesamten Erb-Königreichen, und Landen eine allgemeine Capitalisten-Steuer abzufordern; Ordnen, und befehlen dannenhero gnädigst, daß

^{1^m}: Alle und jede, was Standes, oder Würden selbe immer seyn mögen; welche in Unseren Böheimisch- und Desterreichischen Erb-Königreichen, und Landen bey Fundis Publicis, Communitäten, oder Privat-Personen, einige Capitalien zinnßbar anliegen haben, die bey der Banco-Haupt-Cassa radicirende wegen des festgestellten Bancal-Instituti, und derer demselben von Uns allermildest angekönten besondern Begünstigungen, hiervon gänzlich, und allein ausgenommen, von denen hiervon abfallenden Interessen eine Capitalisten-Steuer von 10. pr. Cento, und zu gleicher Abgabe nicht minder die wittibliche Unterhaltungen und Appanagen, da solche vor nichts anders, als eine von einem verzinnßlichen Capital percipirende Einnahme anzusehen, nachstehender massen zu entrichten schuldig, und gehalten seyn sollen: Zu welchem Ende dann, und damit

2^{do}: Von sothaner Capitalisten-Steuer niemand, wer der auch seye, unter keinerley Vorwand, verschonet bleiben, sondern jedermänniglich, wie billig, in gleiches Mitleiden gezogen werde, Wir hiermit gnädigst befehlen, und ausmessen, daß sammentliche in jeglichem dieser Länder befindliche Capitalisten, und vermögliche Inwohnere, ihre zinsbar anliegen habende Capitalien, wittibliche Unterhaltungen, und Appanagen, mit denen davon einhebenden Interessen, oder jährlichen Betragnuß, respectivè sub Fide Sacerdotali & Nobili, und an Eydes statt, in einer ordentlichen Bekantnuß, mit deutlicher Auswerfung der hiervon zu entrichten habenden Capitalisten-Steuer von 10. pr. Cento nach dem hierunten vorgeschriebenen Formular, integraliter, aufrichtig, und ohne die geringste Zuruckhaltung, in dem Lande, oder Ort, wo dieselbe, oder deren Gewalthabere wohnen, bey der hierzu besonders benennenden Commission unverzüglich, und à Die Publicationis längstens bis den 15ten nächst folgenden Monats Decembris, inlebenden Jahrs, einreichen, zu gleicher Zeit auch den hiernach zu præstiren habenden Capitalisten-Steuer-Beytrag bey Unseren Kriegs-Cassen nach Anweisung gleich ermelter Commission unfehlbar richtig stellen, und baar abführen sollen.

Wie dann zu sothaner Abgabe nicht allein gesamte Ansfäßige, oder Unansfäßige, Geistliche, oder Weltliche, Bedienstete, oder Unbedienstete, allerley Standes, Würden, oder Gattung, sondern auch alle geist- und weltliche Stiftungen, Piaë Causæ, Foundationes, Innungen, Confraternitäten, und Zünften, nebst jenen, so fremde Capitalien von denen Kirchen, oder als Vorstehere, Vormündere, Curatores, Sequestri, und dergleichen, zu verwalten, und zu besorgen haben, ebenfalls verbunden seynd, und hierzu mit Nachdruck anzuhalten kommen. Womit aber

3^{io}: Diese Capitalisten-Steuer in guter Ordnung tractiret, und zugleich bey denen von jedem Capitalisten einreichenden Bekantnußten, und hiernach zu præstiren kommenden Capitalisten-Steuer-Beyträgen, die genaueste Verschwiegenheit gehalten, mithin weder eines, noch das andere propaliret, sondern auf allmögliche Weise geheim gehalten werde, so haben Wir zu diesfälliger Besorgnuß eine eigene, nur aus dreyen Personen, und einem verschwiegenen Actuario bestehende Commission allermildest benennet, und angestellet, bey welcher solchemnach derley Bekantnußte

nüsse von jedem Capitalisten in dem vorhero ausgemessenen Termino einzureichen, und nebst dieser zugleich auch der ausgesetzte Capitalisten-Steuer-Beytrag à 10. pr. Cento von denen einhebenden Interessen unnachbleiblich, und so gewiß baar abzuführen seyn wird, als im widrigen, und sofern

4^{to}: Ein-oder anderer Capitalist sothane Bekantniß mit dem baaren Geld-Beytrag intra Terminum præfixum, nemlich à Die Publicationis bis den 15ten des nächst folgenden Monats Decembris nicht einreichen, sondern fruchtlos verstreichen lassen, und allererst nach der Zeit ein so anderes befolgen möchte, derselbe mit einer Straffe des vierten Theils von dem abzuführen habenden Quanto: nemlich von zwey und einem halben pr. Cento ohne aller Nachsicht beleet, mithin statt der ausgemessenen 10. zu einer Abgabe von 12. einem halben pr. Cento angehalten werden wird. Im Fall auch

5^{to}: Jemand, wer der auch immer seye, in der einbringenden Fassion von seinen zu genießten habenden Interessen einen Theil zu verschweigen, oder mit Aufagung deren besitzenden Capitalien, und davon einhebenden Interessen, wie auch wittiblichen Unterhaltungen, und Appanagen gar zuruck zu halten sich gelüsten lassen solte, diesfalls ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß derselbe auf erfolgende Denunciation mit dem vierten Theil des verschwiegenen Capitals, ohne aller Nachsicht strafbar angesehen, und sothaner Betrag von Unseren Fiscalen, oder Cammer-Procurotoribus eyfrigst betrieben, und zum Erlag gebracht, dem Denuncianten aber, nebst Geheimhaltung seines Rahmens, das Drittel hiervon zur Belohnung jedesmahl abgereicht, und ausgefolget werden solle. Auf daß aber

6^{to}: Jedermänniglich eine zuverlässige Richtschuur, wornach diesfällige Fassion einzurichten, auch was vor Capitalien darinnen zur Beysteuer anzusetzen, und welche darmit zu übergehen kommen, haben möge; So wollen Wir gnädigst gestatten, daß die von jedem Capitalisten contrahirte, und dermahlen erweislich annoch haftende Passiva von seinen zu fordern habenden, und zinnßbar anliegenden Activ-Capitalien abgezogen, und die Capitalisten-Steuer nur von dem ausfallenden Activ-Residuo, und dem davon genießenden Interesse ausgeworfen, und abgeführt, dabey jedoch das angebliche Passivum, wo solches radicire, deutlich angemerket werden möge. Gleichmäsig seynd Wir

7^{mo}: Gnädigst einzugestehen nicht abgeneigt, daß jene

XX

Activ-

Activ-Capitalien, welche jemand aus einer Crida zu fordern, davor aber allschon drey Jahr lang keine Interessen genossen, noch selbes in dem gegenwärtigen Jahr zu empfangen Hofnung hat, weilen ein dergleichen Creditor davon keinen Nutzen einhebet, in die Bekantnuß nicht miteingezogen, weder zu dießfälliger Capitalisten-Steuer-Abgabe angehalten werden darfe, doch werden sothane Capitalien in denen einreichenden Bekantnußen ordentlich einzutragen, und die Zeit, von welcher keine Interessen abgefallen, mit beyzurucken seyn. Und da

8^{vo}: Bishero bereits von Unseren treu-gehorsamsten Ständen zu Behuf des Domesticalis, zum Theil aber zu Erleichterung deren von denen liegenden Gründen zu prästiren habenden Abgaben, von denen im Lande zinsbar angelegten Capitalien nach Proportion deren einhebenden Interessen, eine so genante Vermögen-Steuer abgefordert, und von denen Debitoribus innebehalten worden, welche auch für das künftige zu derley Bedürfnuß beyzubehalten, und abzuführen nöthig ist: So wollen Wir nicht minder gnädigst verwilligen, daß sothaner Betrag von denen einhebenden Interessen abgeschlagen, und der Ueberrest allererst in diese zu Behuf deren Kriegs-Erfordernüssen, abheischende Capitalisten-Steuer eingezogen, und zur Abfuhr betrieben werden möge, wollen auch aus Allerhöchster Kayserl. Königl. Macht, und Gewalt, alle die in denen von Activ- oder Passiv-Capitalien, mithin von Creditoribus, oder Debitoribus, in Ordine der sonst gewöhnlichen Vermögen-Steuer ehedem eingereichten Fassonibus vorbey gegangen seyn mögende Irrungen, oder unrichtige Ansaßen pro præterito hiermit in gänzliche Vergessenheit setzen, folglich derley Bekantnuße von aller Anfertig-Ausstell-oder Verantwortung auf das kräftigste sicher stellen, auf daß bey Verfassung deren gegenwärtig einzureichen habenden Capitals-Bekantnußen hierauf keine Rücksicht getragen, mithin in jenem Fall, wann in denen verflonnenen Jahren etwas verschwiegen, und nicht aufrichtig profitiret worden wäre, niemand zur Rede gestellet, weder einige Bestrafung verhangen werden möge; Und sintemahlen

9^{no}: In denen ausständigenden Schuld-Scheinen öfters das Pactum, daß keine sub quocunque Titulo von denen Capitalien zu zahlen kommende Abgabe, oder Steuer dem Creditori zur Last fallen solle, mit inferiret wird, wodurch der Creditor auf die Gedanken gerathen, und befugt zu seyn glauben könnte, daß er deswegen von der gegenwärtig zu entrichten kommenden Capitalisten-

sten-Steuer à 10. pr. Cento den Regress an seinen Debitorem zu nehmen berechtiget wäre: So wollen Wir sothane zwischen denen Schuldner und Glaubigern, in denen Schuld-Briefen, oder durch besondere Revers getroffene Einverständnisse hiermit gänzlich aufheben, und maassgebig befehlen, daß solche auf gegenwärtige- den Creditorem allein zu betreffen habende Capitalisten-Steuer keinesweegs extendiret, mithin auch dem Glaubiger einigen Regress an den Debitorem zu nehmen, unter keinerley Vorwand gestattet werden solle. Außer deme kan auch

10^{mo}: Nicht minder vorkommen, daß bey einigen Stiftern, Communitäten, und Particularibus, baare Capitalien ohne weesentlichen Ursachen tod, und unangelegt vorgefunden werden möchten, diese hingegen von derley Abgabe keines weegs zu befreyen, sondern zu einem proportionirten Beytrag, und zwar zu einem halben pr. Cento, mithin um die Helfte geringer als die zinsbar anliegende Capitalien anzuhalten seynd: Es wird daher von solchen gleichmäßige Bekantnuß, wie von denen einhebenden Interessen einzureichen, und hiervon erwehnter Beytrag unter denen sub §. 4. & 5. ausgemessenen Straffen intra Terminum præfixum ohnsehlbar abzuführen, und richtig zu stellen seyn. Wobey Wir ferners, und

11^{mo}: Gnädigst statuiren, und anbefehlen, daß über die verschwiegene Capitalien, Interessen, wittibliche Unterhaltungen, und Appanagen, keine andere Denunciationses, als welche binnen Jahr, und Tag à Die des emanirten Patents angebracht werden, angenommen, und die ausgesetzte Straffen exequiret, nach der Zeit aber keinesweegs mehr angehört, sondern vielmehr die eingereichte Fassiones cassiret, und in Vergessenheit gestellet werden sollen. Und obwohlen Wir Uns

12^{mo}: Gänzlich gnädigst versehen, es werde ein jeder das gemeinsame, und sein eigenes Wohl zu Herzen zu nehmen, mithin die Ansage, oder Bekantnuß nach vorstehenden Ausmessungen bey derley nothdringenden Umständen gewissenhaft, und ohne mindester Hinterhaltung zu verfassen, und einzureichen, anmit aber seinen hegenden ausnehmenden Eysen für Beförderung des allgemeinen Ruhstandes an Tag zu legen sich beeyseren;

So wollen Wir jedoch, daß die von Uns zu dieser Capitalisten-Steuer eigends allermildest angestellte Commission sothane Fassiones auf das genaueste zu examiniren, mithin die Verkürzung Unseres allerhöchsten Erarii mit aller Vorsicht zu vermeiden, auch bey einer vorkommenden, und hinlänglich erwiesenen Ver-

schweigung gegen die Uebertretere mit denen ausgemessenen Straffen, ohne aller Nachsicht fürzugehen, und selbe über dieses noch de Casu in Casum zu Unserer allerhöchsten Wissenschaft nachhast zu machen bedacht seyn solle.

Wir gebieten solchemnach einem jeden in Unseren Königl. Böheimisch- und Oesterreichischen Landen, daß sie allen demjenigen, was in diesem Patent vorgeschrieben, und ausgemessen worden, pflichtschuldigste allerunterthänigste Folge leisten, mithin das allgemeine Anliegen durch kräftige Unterstützung deren Kriegs-Erfordernüssen nach äußersten Kräften zu befördern, und denen im widrigen erfolgenden scharfen Abnd- und Bestraffungen sich zu entschützen beflissen seyn sollen. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 10^{ten} Monats-Tag Octobris im siebenzehnen hundert acht und funfzigsten, Unserer Reiche im achtzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwiz.

Reg^{us}. Boh^{emus}. Sup^{er}. & A. A. pr^{imus}. Canc^{er}.

Johann Graf von Chotel.

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis propriam.**

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Carl Joseph Cetto von Kronstorff.

FORMULARE

zur

Bekantnuß deren Activ - und Passiv-

CAPITALIEN

Pro Anno 1759.

